

Indien: Permanent Account Number (PAN)

(GTal) Seit dem 1. April 2010 sind ausländische Empfänger von Lizenz- und sonstigen einer Quellensteuer unterliegenden Zahlungen verpflichtet, eine sog. Permanent Account Number (PAN) zu verwenden.

Die PAN ist eine aus zehn Ziffern und Buchstaben bestehende Nummer, die die indischen Steuerbehörden erteilen. Sie ist grundsätzlich bei jedem Schriftverkehr mit indischen Geschäftspartnern und Behörden anzugeben.

Vergütungen für Dienstleistungen, die durch nicht in Indien ansässige Unternehmer für einen indischen Kunden erbracht wurden, oder Lizenzzahlungen durch einen indischen Lizenznehmer an einen nicht in Indien ansässigen Lizenzgeber unterliegen nach indischem Steuerrecht grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 20%. Dieser Quellensteuersatz ist in Bezug auf Deutschland gemäß Art. 12 des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens auf 10% begrenzt.

Seit dem 1. April 2010 kann sich ein deutsches Unternehmen jedoch nach Maßgabe der durch den Finance Act 2009 in den Income Tax Act 1961 eingefügten Section 206 AA nur noch dann auf die Quellensteuersätze des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens berufen, wenn es zuvor eine PAN erworben hat.